



**Satzung der Gemeinde Steinbergkirche
über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die
Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)**

(Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 21/2013 vom 07.06.2013 (Seite 218 ff.))

Änderungsdaten:

1. Änderungssatzung vom 15.01.2016; in Kraft getreten am 30.01.2016 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 04/2016 vom 29.01.2016 (Seite 37))
2. Änderungssatzung vom 19.09.2018; in Kraft getreten am 22.09.2018 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 34/2018 vom 21.09.2018 (Seite 366))
3. Änderungssatzung vom 03.07.2020; in Kraft getreten am 01.04.2020 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 23/2020 vom 10.07.2020 (Seite 254))
4. Änderungssatzung vom 07.09.2020; in Kraft getreten am 19.09.2020 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 31/2020 vom 18.09.2020 (Seite 345))

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie der bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (EntschVO) wird durch Beschluss des Beauftragten als Organ der Gemeindevertretung vom 31.05.2013 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Grundsatz	2
§ 2 Mitglieder der Gemeindevertretung	2
§ 3 Bürgermeister, stellvertretende Bürgermeister	2
§ 4 Verdienstausfall- und Abwesenheitsentschädigung	2
§ 5 Ersatz für Betreuungskosten	3
§ 7 Reisekostenvergütung	3
§ 8 Gleichstellungsbeauftragte	3
§ 10 Personenbezeichnungen	3
§ 11 Inkrafttreten	4

§ 1 Grundsatz

Ehrenbeamte, Gemeindevertreter und sowie ehrenamtlich tätige Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.

§ 2 Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde Steinbergkirche bestimmten Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.
- (3) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.
- (4) Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils zum 15.6. und zum 15.12. des Jahres.
- (5) Die für Erhebungen des Statistischen Landesamtes eingesetzten Zähler erhalten pro Stunde einen Betrag in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes.
- (6) Die von der Gemeindevertretung bestellten Wegebeauftragten erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen einen Betrag von 20,00 € je Einsatz.

§ 3 Bürgermeister, stellvertretende Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (2) Dem Bürgermeister werden besonders erstattet:
 - bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche und die anteiligen Grundgebühren
 - die Kosten für die dienstliche Nutzung eines Privat-PKW

Diese Beträge können für monatliche Zahlungen pauschaliert werden. Für die Pauschbeträge gilt, dass diese anhand von aussagekräftigen Unterlagen zu ermitteln und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen sind.
- (3) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit als Vertreter eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt für jeden Tag, den der Bürgermeister vertreten wird, 80 % der täglichen Entschädigung des Bürgermeisters.

§ 4 Verdienstauffall- und Abwesenheitsentschädigung

- (1) Ehrenbeamten, Gemeindevertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgern ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstauffall eine

Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €, höchstens 200,00 € pro Tag.

- (3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden erwerbstätig sind, werden gesondert für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag entschädigt. Anstelle dieser Entschädigung sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (4) Leistungen nach Abs. 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Fällen der Abs. 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Abs. 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 5

Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamten, Gemeindevertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgern sind auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 4 gewährt wird.

§ 7

Reisekostenvergütung

Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürger erhalten auf Antrag die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Satz 1 gilt im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

§ 9

Vorsitzende und Mitglieder eines Beirats

- (1) Die Mitglieder der Beiräte erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro. Die / der Vorsitzende erhält für die Leitung einer Sitzung ein Sitzungsgeld in doppelter Höhe.
- (2) Die / der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder sein/e Stellvertreter/in erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro.
- (3) Das jeweilige vom Seniorenbeirat in einen gemeindlichen Ausschuss entsandte beratende Mitglied oder die / der Stellvertreter/in erhält für die Teilnahme an der Sitzung des Ausschusses der Gemeinde, in den es entsandt ist, ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro.

§ 10

Personenbezeichnungen

Die Bezeichnung von Personen in dieser Entschädigungssatzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2013 in Kraft.

Steinbergkirche, den 31.05.2013

gez. Petersen

Bürgermeister
Beauftragter der Kommunalaufsicht